

Satzung

PRO Uganda – Prothesen für neues Leben (e.V.)

Präambel

Christen im Hochtaunuskreis haben es sich zur Aufgabe gemacht, konkrete Hilfe für die prothetische Versorgung von durch Bürgerkrieg amputierten Menschen in Uganda / Afrika auf der Basis christlicher Grundwerte zu leisten. Damit soll ihnen neues Leben einschließlich beruflicher Entwicklung trotz Amputation ermöglicht werden.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „PRO Uganda – Prothesen für neues Leben“
- (2) Er hat den Sitz in 61250 Usingen
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Hilfe für Kriegsoffer, Kriegsbeschädigte, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie die Entwicklungszusammenarbeit. Beide Zwecke beinhalten christliche karitative Leistungen, die auf Nächstenliebe und Barmherzigkeit im Sinne der Bibel basieren.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Beschaffung von orthopädie-technischen Hilfsmitteln und Einrichtungen sowie deren Transport nach Uganda
- Beschaffung von Prothesen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Transport nach Uganda
- Konzepte und Maßnahmen für orthopädie-technische Ausbildung und Fortbildung in Uganda und Deutschland sowie anderen EU-Staaten
- Aufbau von orthopädie-technischen Werkstätten in Uganda als Beitrag der Entwicklungshilfe; in Zusammenarbeit mit den gemeinnützigen Vereinen „Vision für Afrika“ in Deutschland, Österreich und der Schweiz
- Kooperation mit anderen gemeinnützigen Organisationen im In- und Ausland, die den Vereinszweck ideell und finanziell unterstützen
- Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Konferenzen zu Themen, die dem Satzungszweck entsprechen, sowie Evangelisation

§ 3 Selbstlosigkeit / Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt für Hilfspersonen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch mit deren Erlöschen.

(4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt im Protokoll der Mitgliederversammlung, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Stiftung Christen Helfen, Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.